

# **Fusionsvertrag**

zwischen

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lengnau und  
der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Pieterlen

vom 24. Juni 2025

**Kombinationsfusion zur  
Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Leugene**

Stand: 10.4.2025 nach Vorprüfung AGR  
Version: Auflageexemplar definitiv

Die Stimmberchtigten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lengnau und der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Pieterlen beschliessen gestützt auf Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 4e des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (GG) und Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) den folgenden Fusionsvertrag:

## 1. Allgemeines

Zweck	<b>Art. 1<sup>1</sup></b> Die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Lengnau und Pieterlen vereinbaren, dass sie sich zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Leugene zusammenschliessen.
Inhalt des Vertrags	<b>Art. 2<sup>1</sup></b> Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt: <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Name der neuen Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde,</li><li>b) der Verlauf der neuen Kirchgemeindegrenzen,</li><li>c) die Beschlussfassung über das Organisationsreglement,</li><li>d) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Lengnau und Pieterlen,</li><li>e) die Einsetzung der Organe und die Grundzüge der Organisation der neuen Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Leugene,</li><li>f) die Zuständigkeit für die Prüfung und die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Kirchgemeinden,</li><li>g) die Beschlussfassung über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde,</li><li>h) die Beschlussfassung über das Personalreglement und das Gebührenreglement.</li></ul>
Treuepflicht	<b>Art. 3<sup>1</sup></b> Die vertragschliessenden Kirchgemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. <b>2</b> Die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen. <b>3</b> Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich <ul style="list-style-type: none"><li>a neue Aufgaben übernehmen,</li><li>b Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern,</li><li>c erhebliche Investitionen tätigen.</li></ul>

## 2. Name und Gebiet der fusionierten Kirchgemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen

Kirchgemeindenamen	<b>Art. 4<sup>1</sup></b> Der Kirchgemeindenname nach dem Zusammenschluss lautet Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Leugene.
Gebiet	<b>Art. 5<sup>1</sup></b> Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Leugene umfasst das Gebiet und die Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche der Einwohnergemeinden Lengnau und Pieterlen.
Grenzen	<b>Art. 6<sup>1</sup></b> Die bisherigen, nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Leugene. <sup>2</sup> Der Grenzverlauf ist im Anhang 1 kartografisch dargestellt.

## 3. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen	<b>Art. 7<sup>1</sup></b> Der vorliegende Fusionsvertrag und das Organisationsreglement der neuen Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Leugene werden den Stimmberchtigten der vertragschliessenden Kirchgemeinden am selben Tag zur Abstimmung unterbreitet. <sup>2</sup> Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberchtigten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Lengnau und Pieterlen zu stande. <sup>3</sup> Wird das neue Organisationsreglement nicht von beiden Kirchgemeinden angenommen, unterbreiten die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden den Stimmberchtigten vor dem Zusammenschluss ein überarbeitetes Reglement. Wird dieses nicht angenommen, kommt Art. 4g Abs. 2 GG zur Anwendung.
Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses	<b>Art. 8<sup>1</sup></b> Der Zusammenschluss der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Lengnau und Pieterlen erfolgt auf den 1. Januar 2026. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern. <sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Leugene die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Kirchgemeinden an (Universalsukzession). <sup>3</sup> Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Leugene gegenüber Dritten alleine für die von den vertragsschliessenden Kirchgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.
Vollzug	<b>Art. 9<sup>1</sup></b> Die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2025 für den Vollzug des vorliegenden Vertrages. <sup>2</sup> Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit. <sup>3</sup> Nach dem 01.01.2026 obliegt diese Aufgabe dem Kirchgemeinderat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Leugene.

#### 4. Organisation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Leugene nach dem Zusammenschluss

Organisation	<p><b>Art. 10</b><sup>1</sup> Die Organe der neuen Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Leugene sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Stimmberechtigten, handelnd als Kirchgemeindeversammlung</li><li>b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,</li><li>c) das Rechnungsprüfungsorgan,</li><li>d) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.</li></ul> <p><sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Organisation der neuen Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Leugene nach dem neuen Organisationsreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Leugene.</p>
Organe	<p><b>Art. 11</b><sup>1</sup> Die Amtsdauer der Organe der vertragschliessenden Kirchgemeinden endet auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses hin.</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchgemeinderäte der Kirchgemeinden Pieterlen und Lengnau berufen vor dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses eine vereinigte Kirchgemeindeversammlung ein, die vom bisherigen Präsidenten der Kirchgemeindeversammlung Lengnau geleitet wird.</p> <p><sup>3</sup> Die vereinigte Kirchgemeindeversammlung wählt für die Amtsdauer vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderates der neuen Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Leugene (in einer Person);</li><li>b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats;</li><li>c) das Rechnungsprüfungsorgan.</li></ul>
Personal	<p><b>Art. 12</b><sup>1</sup> Das Personal der vertragschliessenden Kirchgemeinden wird durch die neue Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Leugene unter Wahrung eines bis am 31.12.2027 geltenden lohnmässigen Besitzstandes übernommen.</p>

#### 5. Jahresrechnungen, Budget und Kirchensteueranlage 2026

Genehmigung der letzten Rechnung	<p><b>Art. 13</b><sup>1</sup> Die Prüfung der Jahresrechnungen 2025 der vertragsschliessenden Kirchgemeinden erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der neuen Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Leugene.</p> <p><sup>2</sup> Die Genehmigung der Jahresrechnung 2025 der vertragschliessenden Kirchgemeinden erfolgt nach dem Zusammenschluss durch die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Leugene.</p>
----------------------------------	---

Budget

**Art. 14<sup>1</sup>** Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2026 sowie der Finanzplan werden durch die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden gemeinsam vorbereitet.

<sup>2</sup> Die Stimmberchtigten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lengnau und Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Pieterlen beschliessen vor dem Zusammenschluss gemeinsam das Budget der Erfolgsrechnung und die Kirchensteueranlage für das Jahr 2026 in einer vereinigten Kirchgemeindeversammlung.

## 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Eintritt der Rechtswirkungen

**Art. 15<sup>1</sup>** Dieser Vertrag wird mit der Annahme durch die Stimmberchtigten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lengnau und Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Pieterlen mit der Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern wirksam.

<sup>2</sup> Der Zusammenschluss findet auf den 1.1.2026 statt.

<sup>3</sup> Die vereinigte Kirchgemeindeversammlung gemäss Artikel 11 vorstehend kann vor dem Zusammenschluss das Personalreglement und das Gebührenreglement der neuen Kirchgemeinde mit Wirkung ab 1.1.2026 beschliessen.

Kostenverteiler

**Art. 16<sup>1</sup>** Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die neue Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Leugene übernommen.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten

**Art. 17<sup>1</sup>** Bei Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zuständig.

Anhänge

**Art. 18<sup>1</sup>** Die folgenden Anhänge bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags:

1. Kartografische Darstellung der neuen Kirchgemeindegrenzen
2. Grundstücke der vertragschliessenden Kirchgemeinden

Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlung am 24. Juni 2025

Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlung am 24. Juni 2025

Namens der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lengnau

Namens der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Pieterlen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Rudolf Mösch

Cornelia Hügi-Mäder

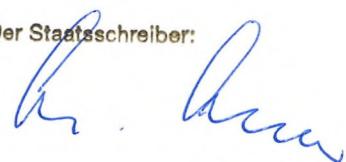
Daniel Dähler

Christina Habegger

Genehmigungsvermerk des Kantons

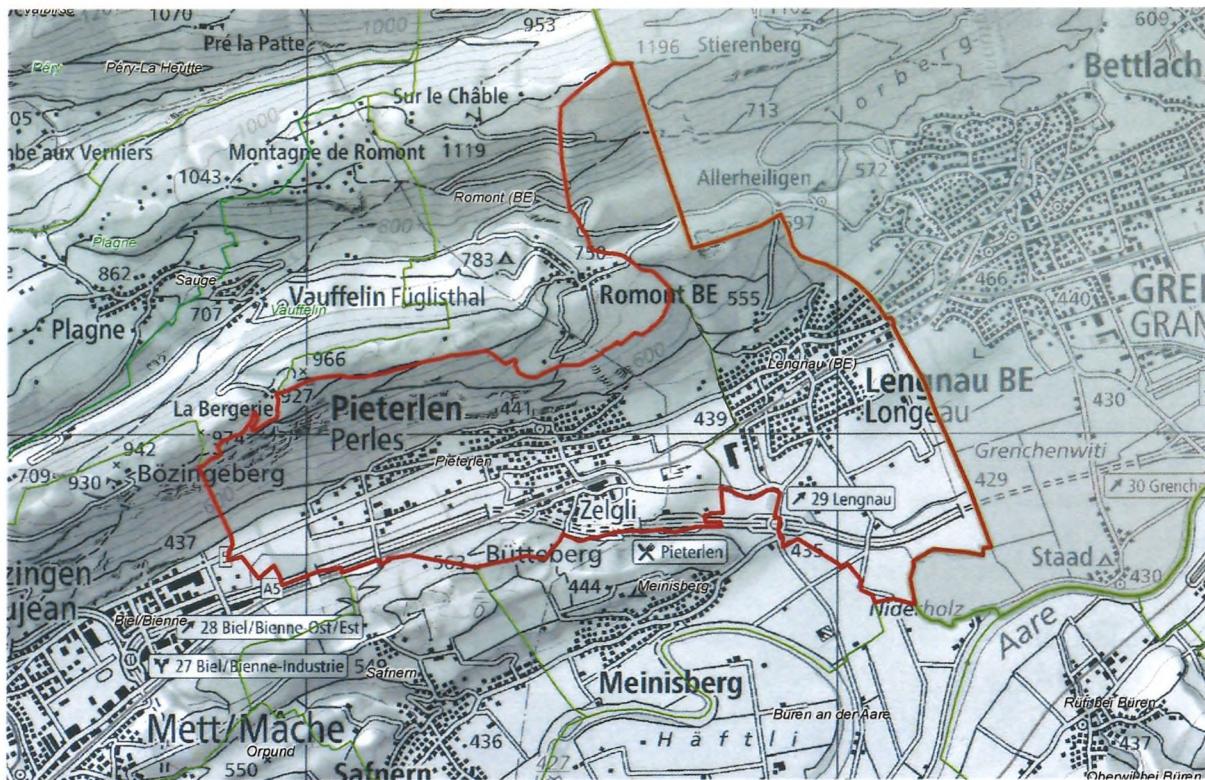
Vom Regierungsrat genehmigt  
am 27. Aug. 2025

Der Staatschreiber:



**Anhänge zum Fusionsvertrag:**

Anhang 1: Kartografische Darstellung der Kirchgemeindegrenzen



Anhang 2: Auflistung der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der vertragschliessenden Kirchgemeinden

### Kirchgemeinde Lengnau (Gemeinde Lengnau Nr. 387)

#### **Verwaltungsvermögen**

Liegenschaften im Verwaltungsvermögen:

Objekt	Parzelle Nr.	Gebäude Nr.	Fläche m <sup>2</sup>	Gebäudever- sicherung CHF	Amtlicher Wert CHF
Kirche Beundenstrasse 23	115	23	316	2'961'000	864'800
Gebäude / Bauten Beundenstrasse 23a			30		
Strasse / Weg			51		
Gartenanlage			1254		
Parkplatz Beundenstrasse (als "Gartenanlage" be- zeichnet)	2750		123		60
Begegnungszentrum Mühle (als "Kirchgemeindehaus" bezeichn.) Mühleweg 12	539	12	367	3'400'000	362'200
Strasse / Weg			11		
Gartenanlage			545		
Parkplatz Mühleweg	6		total 104		11'300
Strasse / Weg			12		
übrige befestigte Fläche			83		
Gartenanlage			9		
Pfarrhaus Mühleweg 10	5	10	245	total 1'750'000	total 604'020 davon ½ Kirchg'de 302'010 (kommt nur bei allfälligem Verkauf zum Tragen)
Strasse / Weg			234		
Gartenanlage			910		
Ofenhaus Mühleweg 10a (als "Nebengebäude" bezeichnet)		10A	30		

Der Anteil an der Liegenschaft Pfarrhaus (inklusive Ofenhaus) beträgt 50% reformierte Kirchgemeinde Lengnau und 50% Kanton Bern. Der Vertrag enthält die Residenzpflicht für Pfarrpersonen. Die reformierte Kirchgemeinde Lengnau bezahlt die Kosten des Pfarrhauses vollumfänglich.

**Kirchgemeinde Pieterlen (Gemeinde Pieterlen Nr. 392)****Verwaltungsvermögen**

Liegenschaften im Verwaltungsvermögen:

<b>Objekt</b>	<b>Parzelle</b>	<b>Gebäude Nr.</b>	<b>Fläche m<sup>2</sup></b>	<b>Gebäudever- sicherung CHF</b>	<b>Amtlicher Wert CHF</b>
Kirche Kirchgasse 17	13	17		4'650'000	1'016'700
Platz / Umschwung			1455		
übrige befestigte Fläche			438		
Ökumenisches Zentrum Kürzeweg 6	870	6		total 3'085'400 (Gebäude) + total 344'700 (be- wegliche Dinge)	total 2'501'400 davon ½ reformiert 1'250'700
Parkplatz			0		total 60'100 davon ½ reformiert 30'050
Platz / Umschwung			1055		0
übrige befestigte Fläche			1195		0

Das ökumenische Zentrum befindet sich in gemeinsamen Besitz der römisch-katholischen Kirchgemeinde Lengnau-Pieterlen-Meinisberg und der reformierten Kirchgemeinde Pieterlen. Es wird im Auftrag der jeweiligen Kirchgemeinderäte durch eine Hauskommission verwaltet und hat eigene Angestellte (Hauswartung).

Diese Liste dient dazu, dass die Grundstücke vom Grundbuchamt und ohne Notariatskosten auf die neue Eigentümerin Kirchgemeinde Leugene übertragen werden können.